

Handreichung „Verhaltensweise von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften im Kontext der COVID-19-Krise am EBBK“

Essen, 11. August 2021

Liebe Schülerinnen und Schüler

liebe Lehrerinnen und Lehrer,

sehr geehrte Damen und Herren,

liebes „EBBK-Team“,

der nordrhein-westfälische Ministerpräsident Armin Laschet erklärte am 11. Juli 2021 im Rahmen des ARD Sommerinterviews, dass es das Ziel sein müsse, nach den Schulferien den Präsenzunterricht in den Schulen zu ermöglichen. „Es ist die einzige Garantie für manche Kinder, dass sie echte Bildungschancen haben.“ (www.tagesschau.de, Abruf: 10.08.2021). Das Ziel unserer „EBBK-Schulgemeinschaft“ ist es, diese Vorgaben zu verwirklichen.

Die vorliegende Handreichung hat die Aufgabe Ihnen die rechtlichen Grundlagen des Infektionsschutzes in Bezug auf die „COVID-19-Krise“ darzustellen und eine eventuelle Übertragung der „COVID-19-Erregerlast möglichst zu minimieren. Des Weiteren soll sie eine Hilfe für den praktischen Alltag aller Lehrerinnen, Lehrer, Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler des Erich-Brost-Berufskollegs geben. Die folgenden Ausführungen sollen daher Handlungsanweisungen geben, welche Kriterien aus hygienisch-medizinischer Sicht mit für die Durchführung des Unterrichts und von Prüfungen am Erich-Brost-Berufskollegs aktuell zu beachten sind. Bitte beachten Sie, dass am Erich-Brost-Berufskolleg die „verschärfte „AHA-L-Regel“ (Abstand – Hygiene - **Medizinische Maske** - Lüften) gilt und die Installation der „Corona-Warn-App“ empfohlen wird.

I. Rechtliche Grundlagen

Nach § 36 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Am 18. November 2020 hat der deutsche Bundestag eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes beschlossen und mit der Einführung des neuen § 28a IfSG Regelungen zur „Masken- und Abstandspflicht“ bestimmt. Mit dieser Handreichung wird der Zweck verfolgt, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Weiterhin steht die Eigenverantwortung der Schulen, der Schulträger, der volljährigen Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern im Vordergrund. Aus dem

Handreichung „Verhaltensweise von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften im Kontext der COVID-19-Krise am EBBK“

Infektionsschutz ergeben sich konkrete Verpflichtungen für alle in der Schule Beschäftigten sowie insbesondere der Lehrkräfte zur Ausgestaltung des Bildungs- und Erziehungsauftrages zur Anleitung der Schülerinnen und Schüler zu einem gesundheitsbewussten Handeln. Die Grundlagen der „Basishygiene“, der Übertragungswege und des Präventionsschutzes werden in § 23 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aufgeführt. Es gilt sicher zu stellen, dass eine mögliche Verbreitung von „COVID-19“ so gering wie möglich gehalten wird. Aus diesem Grund dürfen ausschließlich Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte oder Eltern und Ausbilder das Schulgelände ohne „COVID-19-Krankheitssymptome betreten. Schulfremden Personen ist aktuell das Betreten des Schulgeländes grundsätzlich verboten.

II. Infektionsrisiko und präventive Schutzmaßnahmen am Erich-Brost-Berufskolleg

1. **Infektionsrisiko, Prävention, Husten- und Niesetikette**

„Die vorherrschende Übertragung von „COVID-19“ geschieht durch den Eintrag Virushaltiger Tröpfchen auf die Schleimhäute des oberen Respirationstraktes. Durch Husten, Niesen oder engen Sprechkontakt von Angesicht zu Angesicht werden virushaltige Tröpfchen infizierter Personen auf die oberen Atemwege und die Schleimhäute des Gesichtsbereiches (Augen, Nase, Mund) verbreitet und führen so zur Übertragung der Infektion von Mensch zu Mensch (Tröpfcheninfektion). Übertragungen durch kontaminierte Hände direkt auf die Schleimhäute (sog. Schmier- oder Kontaktinfektionen) sind grundsätzlich möglich.“¹

„Als wichtigste präventive Maßnahmen gelten die Verminderung der Freisetzung von Tröpfchen aus dem Mund-Nasen-Rachenraum bei Husten, Niesen und lautem Sprechen (z.B. Schreien, Brüllen, Rufen) und die Vermeidung der direkten Aufnahme dieser Tröpfchen durch die exponierte Person über Mund-, Nasen oder Augenschleimhäute.“²

Beim Husten oder Niesen sollte möglichst kein Speichel oder Nasensekret in die Umgebung versprüht werden. Sich beim Husten oder Niesen die Hand vor den Mund zu halten wird oft als höflich gehalten. Aus gesundheitlicher Sicht ist dies aber keine sinnvolle Maßnahme. Dabei gelangen Krankheitserreger an die Hände und können anschließend an andere weitergereicht werden. Um keine Krankheitserreger weiterzuverbreiten und andere vor Ansteckung zu

¹ Stellungnahme Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH), Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD), Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin (GHUP) zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie in Deutschland, Seite 4.

² Vgl. Stellungnahme Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH), Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD), Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin (GHUP) zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie in Deutschland, Seite 7.

Handreichung „Verhaltensweise von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften im Kontext der COVID-19-Krise am EBBK“

schützen, sollten die Regeln der sog. „Husten-Etikette“ beachtet werden. Beim Husten oder Niesen ist ein Abstand von min. 1,50 Meter zu anderen Personen zu halten.

2. **Abstandspflicht, Händeschütteln und Rechtsverkehr**

Körperliche Distanz ist das „A und O“ im Infektionsschutz. Alle Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte sind aufgefordert, kontinuierlich auf den Sicherheitsabstand zu achten. Auf dem gesamten Schulgelände, bis auf die Klassen- und Fachräume, ist sicherzustellen, dass die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 Metern gewährleistet wird. Dieses gilt für die Pausenhöfe, die Schulgebäude, die Sanitäreinrichtungen und den gesamten „Lehrkräfte-“ und Schulverwaltungsbereich. Dieses gilt auch für einen eventuellen Wartebereich auf den Fluren. Direkter Körperkontakt ist zu vermeiden. Besondere „Begrüßungsrituale“ sind auf dem gesamten Schulgelände, insbesondere im Schulgebäude sowie in den Fach-, Klassen- und Prüfungsräumen, zu unterlassen. Ein Händeschütteln ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Des Weiteren gilt, orientiert an das deutsche Straßenverkehrsrecht, auf dem gesamten Schulgelände, insbesondere in den Treppenhäusern und Fluren, ein sog. „Rechtsverkehr“. Die Außentüren, Treppenhäuser, die Pausenhalle sowie der Kiosk auf dem Schulgelände werden durch Hinweisschilder und Markierungen gekennzeichnet. Der Zutritt zum Sekretariat und die Benutzung des Fahrstuhls sind grundsätzlich nur einer Person erlaubt.

3. **Handhygiene, Mund-Nase-Bedeckung**

Händewaschen zählt zu den wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und -bekämpfung.³ Mit Betreten der Fach-, Klassen und Prüfungsräume sind die Hände mit Wasser und Seife sofort gründlich zu waschen (siehe: BAD – 5 Schritte zur Händehygiene). Alle Klassenräume sind mit Flüssigseife und Einmalpapierhandtüchern ausgestattet.



³ Lagezentrum Gesundheit NRW, Rahmenhygieneplan für Schulen, Seite 6 (Stand: 01.08.2020)

Handreichung „Verhaltensweise von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften im Kontext der COVID-19-Krise am EBBK“

Alle Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte müssen mit dem Betreten des Schulgebäudes oder der Sporthalle (= Innenbereich) eine „Medizinische Gesichtsmaske“ („OP-Maske“) oder eine „Partikelfiltrierende Halbmaske“ („FFP2-Maske“) tragen. Auf dem übrigen Schulgelände (= Außenbereich) kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Die Funktionen der einzelnen Maskentypen sind den folgenden Übersichten (www.bfarm.de, Abruf: 9. August 2021, 14:00 Uhr) zu entnehmen:

Maskentypen + Schutzvisiere				
Typ/ Eigenschaften	 Gesichtsschilde	 Mund-Nasen-Bedeckung	 Medizinische Gesichtsmasken	 Partikelfiltrierende Halbmaske
Synonyme	Gesichtsschutzschild, Face Shield	Alltagsmaske, DIY-Maske, Bahalfs-Mund-Nasen-Maske, Community-Maske	OP-Maske (als Teil der medizinischen Gesichtsmasken, nur Typ II und IIR gemäß Norm), Mund-Nasen-Schutz	FFP2-, FFP3-Maske
Verwendungszweck	Spritzschutz; nicht vergleichbar mit der Filterwirkung von Masken	Privater Gebrauch ohne gesetzliche Norm zu Filtereigenschaften	Fremdschutz	Eigenschutz/Arbeitsschutz
Kennzeichnung	Geprüft als Persönliche Schutzausrüstung (PSA), erkennbar am CE-Kennzeichen – oder ungeprüft	Keine, da Kleidung	CE-Kennzeichen als Medizinprodukt auf Verpackung	CE-Kennzeichen (mit Nummer) auf Verpackung und Produkt; Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
Schutzwirkung	Kein Atemschutz, nur Gesicht- und Augenschutz gegen Tropfen und Spritzer von Flüssigkeiten	Designabhängig; Schutz vor Tröpfchen beim Einatmen, Geschwindigkeit des Atemstroms und Tröpfchen-Auswurf können reduziert werden	Schutz vor Tröpfchen, geringer Schutz vor Aerosolen	Schutz vor Tröpfchen und Aerosolen

Quelle: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

Medizinische Gesichtsmasken

Medizinprodukt, Synonyme: „OP-Maske“, „Mund-Nasen-Schutz“



- Schützt vor allem andere (Fremdschutz)
- Bietet auch einen gewissen Eigenschutz.
- Schützt vor Tröpfchen, weniger vor Aerosolen.
- Vom Hersteller als Einwegprodukt vorgesehen. Regelmäßig wechseln und entsorgen!
- CE-Kennzeichen auf Verpackung (siehe Angaben zum Hersteller) zeigt Erfüllung gesetzlicher Anforderungen.

Quelle: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

Partikelfiltrierende Halbmasken

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) im Arbeitsschutz, Synonym: „FFP-Maske“



- Schützt Träger*innen vor Tröpfchen und Aerosolen (Eigenschutz).
- Als Einwegprodukte vorgesehen, regelmäßig wechseln und entsorgen!
- Masken mit Ventil bieten nur einen geringen Fremdschutz.
- CE-Kennzeichnung mit vierstelliger Nummer der besonnenen Stelle und Hinweis auf Norm EN 149:2001+A1:2009.

FFP2 Filterleistung: mind. 94%
FFP3 Filterleistung: mind. 99%

Quelle: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

Die Maske kann zum Essen und Trinken abgenommen werden. Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m zu anderen Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften ist dabei zwingend zu beachten. Das Betreten des Schulgebäudes mit einem Gesichtsschilde oder einer „Mund-Nase-Bedeckung in Form einer „Alltagsmaske“ oder eines „Multifunktionstuches“ („BUFF-Tuch“) ist nicht gestattet.

Handreichung „Verhaltensweise von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften im Kontext der COVID-19-Krise am EBBK“

4. Hygiene Sanitäranlagen

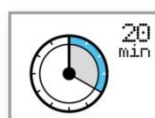
Nach jeder Toilettenbenutzung sind die Hände gründlich zu waschen. In den Sanitäranlagen sind ausreichend Seifenspender mit Flüssigseife, Einmalpapierhandtücher und Abfallbehälter vorhanden. Toilettensitze, Urinale, Armaturen, Türklinken und Waschbecken werden zweimal täglich und Fußböden einmal täglich feucht gereinigt. Für die Benutzung der Toilettensitze stehen Desinfektionsmittel nicht zur Verfügung. Aus diesem Grund wird allen Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften das Mitbringen von „Desinfektionsspray“ dringend empfohlen.

5. Lufthygiene

„In geschlossenen Räumen führt regelmäßiges Lüften zu einer Verringerung des Übertragungsrisikos.“⁴ In allen Fach-, Klassen- und Prüfungsräumen sind 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn und anschließend alle 20 Minuten Stoß- bzw. Querlüftungen durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.⁵ Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Richtig lüften im Schulalltag

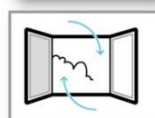
So geht es schnell und effizient!



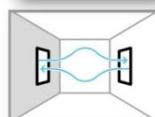
Stoßlüften: Während des Unterrichts alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern lüften.



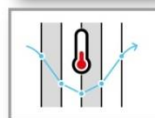
Wie lange wird gelüftet? Im Winter drei bis fünf Minuten, im Sommer zehn bis zwanzig Minuten.



Nach jeder Unterrichtsstunde von 45 Minuten über die gesamte Pause lüften.



Querlüften: Wenn möglich, gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit öffnen.



Beim Stoß- und Querlüften sinkt die Raumtemperatur nur um wenige Grad ab und steigt nach dem Schließen der Fenster schnell wieder an.

Quelle: Umweltbundesamt

⁴ Stellungnahme Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH), Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD), Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin (GHUP) zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie in Deutschland, Seite 8..

⁵ www.bundesumweltamt.de; Richtig Lüften in Schulen vom 15.10.2020

Handreichung „Verhaltensweise von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften im Kontext der COVID-19-Krise am EBBK“

6. **Fach-, Klassen-, Konferenz- und Prüfungsräume**

Allen Klassen wird mit Hilfe von „UNTIS“, „WEBUNTIS“ oder Aushang vor Ort ein individueller Fach-, Klassen- und Prüfungsräum zugewiesen. Alle Schülerinnen und Schüler begeben sich nach Betreten des Schulgebäudes auf dem direkten Weg zu den zugewiesenen Räumen. Eine Ansammlung von Schülerinnen und Schülern innerhalb des Schulgebäudes ist, auch unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen, zu vermeiden.

7. **Schülerarbeitsplätze**

Allen Schülerinnen und Schüler wird ein Schülerarbeitsplatz für den Unterricht und die Prüfungen namentlich zugewiesen. Sie begeben sich nach Abschluss der Handhygiene sofort zu ihren Arbeitsplätzen. Besondere Begrüßungsrituale sind zu unterlassen. Nach Beendigung des täglichen Unterrichts hinterlegen alle Lehrkräfte die Sitzpläne der Klassen sofort in dem vorgesehenen Ordner im Lehrzimmer.

Alle Schülerarbeitsplätze werden täglich, die Fußböden in den Fach-, Klassen- und Prüfungsräumen zweimal wöchentlich oder nach Bedarf feucht gereinigt. Eine Reinigung mit Desinfektionsmitteln findet nicht statt. Schülerinnen und Schüler können ihren Arbeitsplatz mit Hilfe von eigenem „Desinfektionsspray“ vor Unterrichtsbeginn desinfizieren. Die Ablage von Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke und die Personen, welche diese ablegen keinen direkten Kontakt untereinander haben.

8. **COVID-19 Testungen**

Gemäß § 1 Absatz 2b der Coronabetreuungsverordnung NRW (Stand: 16. Juli 2021) werden für alle in Präsenz tätigen Personen (Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal) wöchentlich zwei Coronaselbsttests durchgeführt. Von dieser Verpflichtung sind vollständig geimpfte und genesene Personen ausgenommen.

9. **Erzieherische Einwirkungen, Schulordnungsmaßnahme**

Alle Schülerinnen und Schüler haben gemäß § 43 Absatz 3 Satz 1 SchulG NRW die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule und das Bildungsziel erreicht werden. Weiterhin müssen Sie nach § 43 Absatz 3 Satz 3 SchulG NRW die Schulordnung einhalten und die Anordnungen der Lehrkräfte befolgen. Die Beachtung der EBBK-Handreichung „Verhaltensweise von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften im Kontext der COVID-19-Krise“ kann mit Hilfe von „Erzieherischen Einwirkungen“ und Schulordnungsmaßnahmen umgesetzt werden

im Original unterzeichnet: Jörg Schalla (stv. Schulleiter)